



Dekanat der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften

Dekanatszentrum E 402
Getreidemarkt 9, 1060 Wien, BA Hochhaus, 3 Stock
A-1040 Wien Karlsplatz 13
Tel.: +43 1 58801 30011

FAQ: Häufig gestellte Fragen

Stand: Juni 2016

ACHTUNG! Prüfungen die **ohne vorherige Zustimmung des Studiendekans** nach Inskription an der TU Wien außerhalb unserer Fakultät abgelegt werden, können **in der Regel nicht anerkannt** werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Softskills und Freifächer die Sie im Rahmen des Moduls „Allgemeine wissenschaftliche Bildung und fachübergreifende Qualifikationen,“ gem. Studienplan ablegen wollen.

Wenn Sie Ihr Studium an der TU Wien bereits begonnen haben und sich Prüfungen an unserer Fakultät anrechnen lassen wollen, dann muss das **bevor Sie diese Prüfungen extern ablegen** vom Studiendekan genehmigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie Prüfungen an anderen Fakultäten der TU-Wien absolvieren möchten.

ACHTUNG! Wenn Sie ihre Anfragen an **verschiedene Personen richten**, werden diese überhaupt nicht behandelt oder in der Priorität ganz nach unten gereiht!

HTL / HAK / Gymnasium

ANRECHNUNGEN

Frage: Kann ich mir Leistungen aus der **HTL/HAK** anrechnen lassen?

Antwort: Leistungen aus dem sekundären Bildungssektor (HTL's, HAK's, Gymnasien) können nicht angerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall dass eine FH oder andere Universität solche Leistungen angerechnet hat.

Einzige Ausnahmen davon sind:

- verkürzter Durchlauf beim PR Fertigungstechnisches Labor falls Sie eine Fachrichtung der Metallverarbeitung absolviert haben. Bitte im TISS für eine HTL Gruppe anmelden und Maturazeugnis zum Termin mitbringen. ! Achtung: Wenn Sie mehr als 10min. zu spät kommen, wird Ihr Platz an einen anderen Studenten der Warteliste weitergegeben.
- verkürzter Durchlauf bei VU Technisches Zeichnen/CAD sowie UE Technisches Zeichnen/CAD Konstruktionsübung. Bitte jeweils im TISS in eine der HTL-Gruppen anmelden. Details zum Ablauf der Lehrveranstaltung werden beim Vorbesprechungstermin bekanntgegeben.

NEUREGELUNG LU Werkstoffprüfung 1: Wenn Sie eine werkstoffkundliche Ausbildung absolviert haben (HTL, Fachgymnasium) und mit Zeugnis belegen können dass Sie dabei folgendes im Rahmen einer Laborausbildung behandelt haben: Kerbschlagbiege- sowie Zugversuch, Härteprüfung und Metallographie, dann dürfen Sie im Schnelldurchlauf die LU Werkstoffprüfung 1 absolvieren. Dazu ist die Eingangsprüfung zu absolvieren, danach können Sie mit Ihren Zeugnissen sowie den Laborprotokollen zur Sprechstunde des Studiendekans kommen. Details dazu im TISS der LVA.

Anerkennungen für diese Lehrveranstaltung werden ab sofort keine mehr durchgeführt.

Frage: Kann ich mir auch Leistungen aus meinem **Gymnasium** anrechnen lassen?

Antwort: Gemäß Universitätsgesetz 2002 - UG (BGBl. I Nr. 120 idgF.) ist eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus einem Gymnasium leider keinesfalls möglich. Nachfragen dazu bitte direkt an die Studienabteilung richten.

**Anrechnung aus Univ. / Fachhochschulen**

Frage: Ist die **PI Statistik von der WU Wien** für die VU Stochastik anrechenbar?

Antwort: Nach erneuter Überprüfung wurden weitere inhaltliche Differenzen festgestellt. Da eine Anrechenbarkeit **gesetzlich** nur zulässig ist wenn inhaltliche Äquivalenz gegeben ist, kann die Statistik der WU Wien **zukünftig nicht mehr für die VU Stochastik angerechnet werden**. Als Freifächer können absolvierte Lehrveranstaltungen an der WU nach wie vor gemäß Studienplan eingereicht werden.

Frage: Was muss ich für eine Einzelfachanrechnung **mitbringen**?

Antwort: Für eine Einzelfachanrechnung müssen **die Zeugnisse** sowie eine Lehrveranstaltungsbeschreibung in Deutsch oder Englisch (**evtl. inkl. Apostille**) sowie **alle Anrechnungsbescheide die der Antragsteller bis dahin bekommen hat** mitbringen. Ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Frage: Wann brauche ich eine **Apostille**, und wo bekomme ich die?

Antwort: Alle Zeugnisse und Übersetzungen von Ländern außerhalb der EU können nur bearbeitet werden, wenn diese mit einer Apostille versehen sind. (95. Bundesgesetz - Konsularbeglaubigungsgesetz KbeglG, 2012). Diese Apostille bekommen Sie in den österreichischen Vertretungsbehörden des Staates in dem die Zeugnisse ausgestellt wurden.

Info: Lehrveranstaltungen die im Rahmen einer **Summer-School** absolviert wurden werden nicht angerechnet.

Frage: Wie kann ich mir Zeiten im **TU Racing Team** anrechnen lassen?

Antwort: Der Teamleiter des Racing-Teams hat ein Formular, dieses ist von ihm auszufüllen und dann vom Studenten im Dekanat bei der Sprechstunde des Studiendekans abzugeben.

Frage: Kann ich **Praktika** anrechnen lassen?

Antwort: Grundsätzlich Nein. Bitte im Falle eines Praktikums **noch davor Kontakt** aufnehmen - wenn im Vorhinein vereinbart kann eventuell ein Praktikum als Projektarbeit angerechnet werden. Dazu ist zusätzlich die Zustimmung des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters einzuholen.

Info: **Anrechnungen von Anrechnungen werden nicht durchgeführt**. Wurde also auf einem Zeugnis eine Lehrveranstaltung als angerechnet markiert, dann ist keine Anrechnung möglich.

Info: Gemäß Beschluss der Studiendekanssitzung kann der **Auffrischkurs Mathematik nicht mehr** als freies Wahlfach angerechnet werden. Anrechnungen werden daher nur mehr bis zum spätesten Prüfungsdatum Ende WS2014/15 durchgeführt.

Info: Die Vorlesung: „**Zusatzprüfung aus Darstellende Geometrie** MB, WI-MB, Verfahrenstechnik“ ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium und kann daher auch nicht in diesem angerechnet werden.

Info: **Darstellende Geometrie** als Auflage kann nur dann aus dem Studienblatt gelöscht werden, wenn Sie zumindest 2 Jahre lang Darstellende Geometrie unterrichtet bekommen haben. Wenn Sie diesen Nachweis auf einem Zeugnis eines NICHT-EU-Landes erbringen möchten, dann muss dieses auf jeden Fall mit einer **Apostille** versehen sein. Diesen Nachweis behalten wir im Falle einer Streichung aus dem Studienblatt - bringen Sie daher bitte eine entsprechende **Kopie** (mit Apostille) zur Sprechstunde mit.



Frage: Kann ich mir **Sprachkurse als Softskill** anrechnen lassen?

Frage: Wie viel ECTS bekomme ich dafür?

Antwort: Für eine Anrechenbarkeit muss der Kurs an einer anerkannten Hochschule absolviert worden sein und dafür ein Zeugnis (inkl. Datum, Note und ECTS) vorliegen. Die in den Bachelor- und Masterstudien definierten Blöcke der „Allgemeine wissenschaftliche Bildung und fachübergreifende Qualifikation“ (=ABFQ) umfassen für Bachelorstudien 18 ECTS für Masterstudien 9 ECTS. Mindestens 50% (also 9 bzw. 4,5 ECTS) davon **müssen** Softskillcharakter haben. Sprachkurse werden für die geforderten Softskillanteile der ABFQ angerechnet.

alter Studienplan / Übergang Diplom - Bologna

Info: Wer das Bachelorstudium Maschinenbau **033-245 nach dem Studienplan 2006 absolviert** hat und das Masterstudium Maschinenbau nach dem Studienplan 2011 absolviert, muss aufgrund der damit vorherrschenden eingeschränkten Wahlfreiheit nur 5 Aufbau-module absolvieren. Die 5 ECTS, die dadurch übrigbleiben sind zusätzlich im Rahmen der fachgebundenen Wahl zu absolvieren, so dass in Summe die gleiche ECTS-Anzahl absolviert wird.

Info: Wenn jemand sein **Bachelorstudium 033-245 oder 033-282 nach dem alten Studienplan abschließt**, dann hat seine Bachelorarbeit eventuell nur mehr 10 statt der ursprünglich im Studienplan vorgesehenen 12 ECTS. In diesem Fall kann der Student mit der 10 ECTS Bachelorarbeit trotzdem (also mit mind. 178 ECTS) abschließen.

Info: Wenn Sie Ihr Bachelorstudium nach dem alten Studienplan einreichen, dann dürfen Sie die **Einführungsveranstaltungen 300.001 oder 300.002 als Softskill** verwenden.

Info: Die **Übergangsbestimmungen** (inkl. der Regelungen für das **Umstiegskontingent**) bleiben auch nach Auslauf der alten Bachelorstudien sowie des Diplomstudiums **nach 01.12.2015 weiterhin gültig**. Lediglich jene Absätze die sich auf den Abschluss der auslaufenden Studien beziehen, verlieren ihre Relevanz.

Allgemeines / Bestätigungen

Info: Da dies nicht der Idee des **ERASMUS**-Programmes entsprechen würde, werden Aufenthalte in der ausländischen Heimat nicht genehmigt. Außerdem dürfen keine Grundlagenfächer im Ausland abgelegt werden.

Frage: Können Sie mir eine Bestätigung ausstellen, dass ich ein **Pflichtpraktikum** absolvieren muss?

Antwort: Nein, da es in keinem der Studienpläne 033-245, 033-282, 066-445, 066-482 ein Pflichtpraktikum gibt, können wir auch keine solche Bestätigung ausstellen.

Info: Die ehem. Grundlagenvorlesung: **311.106 VO Spanende Fertigung und Umformtechnik** 2.0h 3.0EC ist jetzt einem Vertiefungsmodul zugeordnet.

Info: Die Vorlesung Rehabilitationstechnik (aus dem Vertiefungsmodul Rehabilitationstechnik) wird derzeit nicht angeboten. Die **Vorlesung 187.A59 - Assistive Technologien 1** ersetzt diese Vorlesung. Das Modul kann mit dieser Lehrveranstaltung vollständig absolviert werden.